



HVBG

HVBG-Info 05/1989 vom 16.02.1989, S. 0327 - 0330, DOK 121.311

**Zur Entgelteigenschaft einer Abfindung (§§ 14, 16 SGB IV)  
- BSG-Urteil vom 28.04.1987 - 12 RK 50/85**

Zur Entgelteigenschaft einer Abfindung (§§ 14, 16 SGB IV);  
hier: BSG-Urteil vom 28.04.1987 - 12 RK 50/85 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 28.04.1987 - 12 RK 50/85 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Eine aus Anlaß der einvernehmlichen Beendigung eines  
Arbeitsverhältnisses (Beschäftigungsverhältnisses) gezahlte  
lohnsteuerfreie Abfindung ist, soweit sie geeignet ist, den  
Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen zu bringen (§ 117 Abs. 2,  
3 AFG), als sonstige Einnahme zum Lebensunterhalt der  
Beitragsbemessung eines freiwillig Krankenversicherten zugrunde zu  
legen.

Orientierungssatz:

Abfindung - Arbeitsentgeltanteil einer Abfindung -  
Lohnersatzfunktion einer Abfindung - sozialer Anteil einer  
Abfindung - monatliche Gesamtbezüge - sonstige Einnahmen zum  
Lebensunterhalt - Arbeitsentgelt - Beitragsbemessung:

1. Das im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung  
maßgebliche Prinzip der Beitragsbemessung nach der  
wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten gilt auch  
für die Ersatzkassen und es darf hierbei nicht auf den am  
Einkommensteuerrecht orientierten Begriff des Gesamteinkommens  
nach § 16 SGB 4 zurückgegriffen werden (vgl. BSG vom 16.04.1985  
12 RK 47/83 = ErsK 1985, 350).
2. Zu den "regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen" gehören  
- unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung - alle Bezüge  
einschließlich der "sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt"  
i.S. des § 180 Abs. 4 RVO.
3. Eine Abfindung aus Anlaß der einvernehmlichen Beendigung eines  
Arbeitsverhältnisses tritt in ihrem "Arbeitsentgeltanteil" an  
die Stelle des weggefallenen Arbeitsentgelts und wirkt sich  
wirtschaftlich nicht anders aus, als wenn sie in monatlichen  
Teilbeträgen gezahlt worden wäre; allein die Tatsache, daß sie  
in einem Beitrag ausgezahlt wurde, konnte sie ihrer  
Zweckbestimmung, der Bestreitung des Lebensunterhalts über einen  
längeren Zeitraum zu dienen, nicht entziehen.
4. Hat der Versicherte wegen Wegfalls des Arbeitgeberanteils an  
der Beitragszahlung (§ 520 RVO) einen höheren Beitrag  
aufzubringen als sein bis zur Beendigung des  
Beschäftigungsverhältnisses in der vorangegangenen  
Pflichtversicherung zu tragender Arbeitnehmeranteil betrug, so  
bleibt dies unbeachtlich.

